

Rolf Woeber

**Vorweggenommene Erbfolge im
Privatvermögen unter besonderer
Berücksichtigung wiederkehrender
Leistungen**

Diplomarbeit

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlanges. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Copyright © 2005 Diplom.de
ISBN: 9783832488864

Rolf Woeber

Vorweggenommene Erbfolge im Privatvermögen unter besonderer Berücksichtigung wiederkehrender Leistungen

Rolf Woeber

Vorweggenommene Erbfolge im Privatvermögen unter besonderer Berücksichtigung wiederkehrender Leistungen

Diplomarbeit
FH Nordhessen, Standort Kassel
Abgabe April 2005



Diplomica GmbH _____
Hermannstal 119k _____
22119 Hamburg _____
Fon: 040 / 655 99 20 _____
Fax: 040 / 655 99 222 _____
agentur@diplom.de _____
www.diplom.de _____

ID 8886

Woeber, Rolf: Vorweggenommene Erbfolge im Privatvermögen unter besonderer Berücksichtigung wiederkehrender Leistungen

Hamburg: Diplomica GmbH, 2005

Zugl.: FH Nordhessen, Standort Kassel, Diplomarbeit, 2005

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden, und die Diplomarbeiten Agentur, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Diplomica GmbH

<http://www.diplom.de>, Hamburg 2005

Printed in Germany

Rolf Woeber

✉ Schleiermacherstraße 13 – 95447 Bayreuth
E-mail: inforocket@web.de

Lebenslauf

geboren am:	21. Juni 1975
in:	Aschaffenburg
Schule: 09/86 – 06/96	Friedrich Dessauer Gymnasium Aschaffenburg, Abitur
Studium: 11/96 – 06/03	Studium der Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung an der Universität Bayreuth
08/03 – 06/05	Studium im Fach Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Nordhessen zum Diplom Wirtschaftsjurist (FH), Note 1,3 Schwerpunkt: Kanzleimanagement ; Teilnahme an den Schwerpunktveranstaltungen Steuern & Revision
Praktika: 07/95 – 08/95	Auslandspraktikum Takata/Petri AG, Detroit USA, Reporting
08/ 01	RA Kanzlei Huth & Kollegen, Erstellung von Rechtsgutachten
03/ 00 und 03/ 01	Landgericht Aschaffenburg, richterlich begleitete Prozessbeobachtung
01/ 04 – 04/ 04	Insolvenzverwalter Wegener & Köke, Göttingen Massegutachten in Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren
08/ 04 – 09/ 04	Steuerbüro Nolte & Menz, Göttingen, Erstellung kleinerer Jahresabschlüsse
studienbegleitend	Nebentätigkeit als selbständiger Hausverwalter (WEG) <ul style="list-style-type: none">• Verwaltung von privatem Wohnungseigentum• Neuvermietungen, Überwachung des Zahlungsverkehrs, Erstellung von betriebswirtschaftlichen Auswertungen, Abrechnungen und Jahresabrechnungen
Weitere Kenntnisse & Fähigkeiten:	
Computer:	Hervorragende Kenntnisse des Microsoft Office Pakets, Praktische Tätigkeit mit Datev Programmen
Sprachen:	Englisch (Gut - Sprachaufenthalte in GB, USA und Südafrika) Französisch (Grundkenntnisse)
Führerscheine:	Klasse 1 und 3

Bayreuth, Juli 2005

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Bedeutung lebzeitiger Vermögensübertragungen und Einführung in die Problematik... 1</i>	
1.1	Einordnung und Begriffsbestimmung	3
1.1.1	Zivilrechtlicher Begriff.....	3
1.1.2	Steuerrechtlicher Begriff.....	4
1.2	Gestaltungskriterien	4
1.2.1	Motive der Bedachten.....	4
1.2.2	Motive des Übergebers	5
1.2.3	Steuerrechtliche Beweggründe	7
2	<i>Rechtliche Grundlagen der vorweggenommenen Erbfolge</i>	8
2.1	Zivilrechtliche Regelungen der Vermögensnachfolge	9
2.1.1	Der Übergabevertrag als Gestaltungsmittel der vorweggenommenen Erbfolge.....	9
2.1.2	Arten der Zuwendung	10
2.1.3	Die Frage nach der Bedeutung der Einteilung und Systematisierung nach Vertragstypen	16
2.2	Steuerrechtliche Regelungen der Vermögensnachfolge	17
2.2.1	Schenkungsteuer	18
2.2.2	Einkommensteuer	32
3	<i>Einzelne Gestaltungen der vorweggenommenen Erbfolge</i>	40
3.1	Wohnungsrecht.....	40
3.1.1	Voraussetzungen	41
3.1.2	Rechte und Pflichten	42
3.2	Wart und Pflege.....	43
3.2.1	Zweck der Verpflichtung.....	43
3.2.2	Umfang der Verpflichtung.....	44
3.2.3	Auswirkungen auf Kreditfähigkeit.....	45
3.3	Leibgeding (Leibzucht, Auszug, Altenteil).....	45
3.3.1	Begründung und Inhalt des Leibgedingsvertrages.....	46
3.3.2	Beschränkung der Zwangsvollstreckung	46
3.3.3	Steuerrecht.....	47
3.4	Nießbrauch.....	47
3.4.1	Definition des Nießbrauchs	48
3.4.2	Die Entstehung des Nießbrauchsrechts	48
3.4.3	Inhalt und Ausgestaltungsmöglichkeiten des Nießbrauchs	48
3.4.4	Schenkungsteuerliche Behandlung des Nießbrauchs.....	52
3.4.5	Einkommensteuerliche Behandlung des Nießbrauchs.....	53
3.5	Vermögensübertragung gegen wiederkehrende Leistungen (Versorgungsleistungen)...	56
3.5.1	Abgrenzung zwischen Rente und dauernder Last.....	56
3.5.2	Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung – entgeltliches Geschäft.....	57
3.5.3	Versorgungsleistungen – unentgeltliches Geschäft	57
3.5.4	Unterhaltsleistungen - § 12 Nr. 2 EStG.....	59
3.5.5	Entwicklung der Rechtsprechung der einzelnen Senate des BFH.....	59
3.5.6	Die Rentenerlässe I. + II. des BMF	61
3.5.7	Kernaussagen der Beschlüsse des Großen Senats vom 12.05.2003	63

3.5.8	Der Rentenerlass III des BMF	65
3.6	„Leistungsstörungen“ im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge.....	69
4	<i>Stellungnahme und Ausblick</i>	69
	<i>Anhang:</i>	<i>I</i>
	<i>Prüfschema bei Vermögensübergabe gegen wiederkehrende Leistungen – Detailsystematik</i> <i>II</i>	
	<i>Gesamtzusammenfassung: Übertragung von Privatvermögen</i>	<i>III</i>
	<i>Mustervertrag:</i>	<i>IV</i>
	<i>Abbildungsverzeichnis</i>	<i>VI</i>
	<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	<i>VII</i>
	<i>Verzeichnis der verwendeten Gesetze</i>	<i>X</i>
	<i>BMF-Schreiben</i>	<i>XII</i>
	<i>Änderungen/Klarstellungen durch den 3. Rentenerlass</i>	<i>XIII</i>
	<i>Literaturverzeichnis</i>	<i>XVI</i>

1 Bedeutung lebzeitiger Vermögensübertragungen und Einführung in die Problematik

Die vorweggenommene Erbfolge ist keine Erfindung unserer Zeit. Die Intention, den Nachlass bereits zu Lebzeiten definitiv zu ordnen, bestand zu allen Zeiten, und ebenso der Wunsch, zumindest die wirtschaftlichen Folgen ihrer Verwirklichung erst nach dem Tod des Übertragenden in vollem Umfang eintreten zu lassen. „Übergabeverträge“ waren im 19. Jahrhundert im landwirtschaftlichen Bereich verbreitet und hatten dort eine klare Zielsetzung: Die Bewirtschaftung eines Bauerhofs auch in der nächsten Generation zu sichern.¹

Zwar stellte sich angesichts zweier Weltkriege, Vertreibung, Weltwirtschaftskrise und Inflation die Frage nach der Sicherung von Vermögenswerten für frühere Generationen naturgemäß nur vereinzelt. In den vergangenen Jahren ist die Bedeutung der Vermögensnachfolge jedoch stark gewachsen. Ursächlich hierfür sind der zunehmende Wohlstand und der anstehende Generationswechsel der Gründergeneration.

Schätzungen zufolge werden bis zum Jahr 2010 in Deutschland rund 2 Billion Euro an Geld-, Immobilien- und Sachwerten vererbt werden.² Über 1 Million Häuser werden dadurch ihre Eigentümer wechseln. Der Schwerpunkt der Gestaltung einer Vermögensnachfolge von Todes wegen liegt auf dem Gebiet des Erbrechts. Zunehmend wird Vermögen allerdings nicht nur vererbt, sondern es wird schon durch lebzeitige Rechtsgeschäfte übertragen.

Weitere Ursachen für die stark ansteigende Zahl der Vermögensübertragungen ist die zunehmende Alterserwartung der Menschen und das Bedürfnis, auch im hohen Alter durch Versorgungsleistungen – z.B. in der Form familiärer Pflegeleistungen – abgesichert zu sein. Die Erfahrung wiederholter Leistungskürzungen im staatlichen Gesundheitssystem bei gleichzeitig steigenden Gesundheitsausgaben und der Ungewissheit der weiteren Entwicklung verstärken die Besorgnis vieler Menschen.

¹ Das öffentliche Interesse an der Erhaltung lebensfähiger landwirtschaftlicher Betriebe wurde bereits im BGB in der Fassung von 1896 zum Ausdruck gebracht: Ein Verkürzung von Pflichtteilsansprüchen war erlaubt, wenn der Nachlass zu einem „Landgut“ gehört, § 2312 III BGB.

² Vgl. Focus 2003, Seite 184.

Die vorliegende Arbeit nimmt daher die Novellierung³ der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von wiederkehrenden Leistungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Privatvermögen zum Anlass, einen aktuellen Einblick in die Regeln der vorweggenommenen Erbfolge zu geben.

Da Vermögensübertragungen im privaten Bereich diejenigen von Betriebsvermögen zumindest quantitativ deutlich übersteigen, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf Vermögensübertragungen im Privatvermögen. Dessen ungeachtet gelten die darzulegenden Grundsätze auch bei der Übertragung von Betriebsvermögen, wobei zahlreiche Besonderheiten bedingt durch die drohende Aufdeckung stiller Reserven zu berücksichtigen sind.⁴

Nach einer Einführung in die Terminologie erfolgt die Untersuchung möglicher Motive, die zu lebzeitigen Vermögensübertragungen führen.

Im Anschluss werden rechtliche Grundlagen der vorweggenommenen Erbfolge dargestellt. Im Rahmen einer zivilrechtlichen Analyse erfolgt eine Charakterisierung des Übergabevertrages und möglicher Zuwendungsarten. Hierbei werden zunächst die isolierte Schenkung, gemischte Schenkung, Schenkung unter Auflage, Ausstattung sowie die Pflicht und Anstandsschenkung als typische Zuwendungsarten vorgestellt.

In aller Regel knüpfen an die zivilrechtliche Übertragung schenkungsteuerliche und ertragsteuerliche Konsequenzen an, die in einer ausführlichen, mit Beispielen und Grafiken illustrierten Darstellung erläutert werden.

Angesichts der Vielzahl möglicher Übergabeformen werden wichtige Vertragstypen nochmals gesondert untersucht. Zu diesen gehören insbesondere Nießbrauchsrechte, Wohnungsrechte und Altenteile. In diesem Kontext erfolgt eine ausführliche Auseinandersetzung der besonders praxisrelevanten Neuregelungen von Vermögensübertragungen gegen wiederkehrende Leistungen (Renten, Unterhaltsleistungen und dauernden Lasten).

Abschließend erfolgt eine kritische Stellungnahme zu den wiederkehrenden Leistungen, verbunden mit einem Appell an den Gesetzgeber und den Beteiligten von Übergabeverträgen.

³ Vgl. BMF v. 16.9.2004, IV C 3 – S 2255 – 354/04, BStBl I 2004, 922, DStR 2004, 1696 (abgedruckt im Anhang).

⁴ Näher dazu Möckel, Erbfolge, S. 24ff.

1.1 Einordnung und Begriffsbestimmung

1.1.1 Zivilrechtlicher Begriff

Auch wenn sich im Gesetz keine Legaldefinition des Begriffs der „vorweggenommenen Erbfolge“ findet, wird er doch in verschiedenen Rechtsnormen verwendet⁵ oder am Rande berührt.⁶ Die Rechtsprechung versteht vorweggenommene Erbfolgeregelungen als **„Verträge, durch die bei Lebzeiten mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge der Erblasser⁷ sein Vermögen oder wesentliche Teile seines Vermögens überträgt.“**⁸

Es handelt sich somit nicht um Verfügungen von Todes wegen, sondern um lebzeitige. Folglich findet das Schenkungsrecht Anwendung⁹. Vermögensempfänger müssen dabei selbst nicht erbor oder pflichtteilsberechtigt sein¹⁰. Auch nicht verwandte Dritte kommen als künftige – rechtsgeschäftlich bestimmte – Erben in Betracht.

Der Umfang der Übertragung muss einen „im Verhältnis zum Gesamtvermögen des Veräußerers erheblichen Vermögenswert“¹¹ darstellen. Abzugrenzen ist die Erheblichkeit beispielsweise von Gelegenheitsgeschenken. In der Praxis hat sich unabhängig vom Gesamtvermögen jedoch nahezu jeder Gegenstand als taugliches Übertragungsobjekt bewährt. Am Häufigsten werden – in dieser Reihenfolge – (bebauter) Grundbesitz, Unternehmen, Gesellschaftsanteile und Wertpapiere übertragen.

Die Beschränkung auf einen begrifflich nicht hinreichend bestimmbareren „wesentlichen“ Vermögensteil ist gerade bei Großvermögen überholt und zu eng. Entscheidend ist nicht der absolute Wert des übertragenen Vermögens, sondern das aus Parteivereinbarung und Vertragsgestaltung ersichtliche Motiv, die Gleichstellung mit den Fällen wirklicher Erbfolge.¹²

Der durch die vorweggenommene Erbfolge Bedachte erhält somit schon zu Lebzeiten etwas, was ihm voraussichtlich sonst erst mit späterem Erbfall zugefallen wäre.

In der Literatur wird der Begriff „vorweggenommene Erbfolge“ dennoch mit unterschiedlichem Inhalt verwendet. Meist bezeichnet man damit alle Vermögensübertragungen unter Lebenden, die in der Erwartung vorgenommen werden, dass der Erwerber im Erbfall das Vermögen ohnehin auf Grund Gesetz oder letztwilliger Verfügung erhalten würde und sollte. Die vorwegge-

⁵ So z.B. § 17 IHöfeO, § 593a BGB.

⁶ § 511 BGB [i.d.F. der Bekanntmachung v. 1.1.1980. Geändert durch Gesetz vom 13. 9.2001 (BGBl. I. S. 2376) – mit der Schuldrechtsreform entfallen], §§ 1374 II S. 2, 1477 II S. 2, 1478 II Nr. 2 BGB.

⁷ Im folgenden Text werden bei Personenbezeichnungen wegen der besseren Lesbarkeit grundsätzlich nur die männlichen Personen genannt; sie werden als Gattungsbegriffe verstanden, die stets auch die entsprechenden weiblichen Personen einschließen.

⁸ RG, Beschl. v. 09.07.1927, RGZ 118, 20; BGH, Urteil vom 30.01.1991 IV ZR 299/89, DNotZ 1992, S. 32.

⁹ Vgl. Olzen, vorweggenommene Erbfolge, S. 24ff.

¹⁰ Vgl. Schaller, Grundstücksübertragungsverträge, S. 4.

¹¹ Waldner, vorweggenommene Erbfolge, S. 18 Rd. 3

¹² Vgl. Schaller, Grundstücksübertragungsverträge, S. 5 unter Bezugnahme auf Urt. v. 23.04.1932, RGZ 136, 149f.

nommene Erbfolge eröffnet dabei zivilrechtlich wie steuerrechtlich eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten.

1.1.2 Steuerrechtlicher Begriff

Der steuerrechtliche Begriff der vorweggenommenen Erbfolge unterscheidet sich vom zivilrechtlichen: Unter vorweggenommener Erbfolge sind „**Vermögensübertragungen unter Lebenden mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge**“¹³ zu verstehen.

Der Übernehmer soll nach dem Willen der Beteiligten wenigstens teilweise eine unentgeltliche Zuwendung erhalten¹⁴. Der Vermögensübergang tritt nicht kraft Gesetzes, sondern aufgrund einzelvertraglicher Regelungen ein.¹⁵ Eine Beschränkung auf bestimmte Vermögensteile erfolgt nicht. Um jedoch in den Genuss steuerrechtlicher Vorteile zu kommen, ist der Kreis möglicher Empfänger teilweise enger gefasst. Beispielsweise können bei Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen neben gesetzlich Erbberechtigten nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen „nahe stehende Dritte“ Empfänger des Vermögens sein.¹⁶

1.2 Gestaltungskriterien

Die Entscheidung zur lebzeitigen Vermögensübergabe¹⁷ hat bei den Beteiligten unterschiedliche Motive und Beweggründe. Auch in der Gewichtung ist keine Regel erkennbar. Die Ziele zwischen Übergeber und Übernehmer reichen von der Deckungsgleichheit bis zu vollkommen konträren Interessen.

Gerade beim Übergeber spielen steuerliche Aspekte und der Wunsch, „Steuern zu sparen“¹⁸, oftmals eine überbewertete Rolle. Sie sollten jedoch niemals der einzige Grund zur Regelung des „Tabuthemas Erbfolge“¹⁹ sein. Vielmehr sollten Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden, um bereits zu Lebzeiten die Interessen möglichst aller Beteiligten zu wahren.

1.2.1 Motive der Bedachten

Die Interessen der Bedachten sind bei vorweggenommener Erbfolge insbesondere darauf gerichtet

- früher über Vermögensgegenstände verfügen zu können, welche sie sonst eventuell erst beim Erbfall erhielten.

¹³ DB 46./1993, BMF-Schreiben vom 13.1.1993, Rn. 1

¹⁴ Beschluss des Großen Senats des BFH vom 05.07.1990, BStBl 1990 II S. 847, BMF Schreiben vom 13.01.1993, BStBl I 1993 S. 80ff.

¹⁵ BMF - Schreiben vom 13.1.1993, Rn. 1, BStBl I S. 80, ber. BStBl. I S. 464

¹⁶ Vgl. BMF v. 16.9.2004, IV C 3 – S 2255 – 354/04, BStBl I 2004, 922, Tz. 35.

¹⁷ Der Begriff „Vermögensübergabe“ wird im Folgenden nicht als auf „unentgeltliche Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen“ beschränkt verwendet, sondern ist umfassend im wörtlichen Sinn zu verstehen. Zur Typisierung der „Vermögensübergabe“ siehe 3.5 S. 56ff.

¹⁸ Möckel, Erbfolge, S. 95.

¹⁹ Opoczynski/Leske, Erben und Vererben, S. 75.

- die Existenzgründung und den Existenzaufbau durch eine Starthilfe²⁰ zu sichern.
 - sich bei Investitionen in die Übergabeobjekte abzusichern.
 - eine geeignete Gegenleistung für Pflege und Versorgungsleistungen zu erhalten.
 - potentielle Liquiditätsengpässe bei Erbfällen zu vermeiden.
- So können durch das Zusammentreffen von Verbindlichkeiten aus Erbschaftssteuer und Pflichtteilsansprüchen bei der Vererbung von Unternehmen erhebliche Belastungen entstehen, die für den Erben bei einer Veräußerung mit überproportionalen Werteinbußen verbunden sind. Da beide Ansprüche sofort fällig und nur in den Grenzen der § 28 ErbStG bzw. § 2331a BGB gestundet werden, sind Probleme gerade bei Vererbung von Unternehmen vorprogrammiert.²¹
- eine Verminderung oder Verhinderung von Steuerlasten (siehe Nr. 1.2.3, S. 7) zu erzielen.

1.2.2 Motive des Übergebers

Der Entschluss des künftigen Erblassers, die gewillkürte oder gesetzliche Erbfolge vorwegzunehmen und sich schon zu Lebzeiten von dem zugewendeten Vermögensgegenstand zu trennen, kann bestimmt werden durch das Bestreben,

- von den Lasten der Verwaltung und Erhaltung des Übergabeobjekts befreit zu werden.
- die Unternehmensnachfolge zu sichern und zu überwachen.
- die Nachfolge in den Gegenstand noch selbst zu regeln und nicht eine Zersplitterung wirtschaftlicher Einheiten wie z.B. Grundbesitz, Unternehmen oder Sammlungen im Streit der Erben zu riskieren.
- weichende Erben nach eigenen Vorstellungen vertraglich abzufinden.
- sich eine Altersvorsorge durch vorbehaltene Nutzungsrechte und ausbedungene Versorgungsleistungen zu sichern.
- eine Verminderung oder Verhinderung von Steuerlasten²² zu erzielen.²³

²⁰ Matt, Gestaltung der Erbfolge, S. 8.

²¹ Das Bundeskabinett hat in diesem Zusammenhang am 4. Mai 2005 dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge in der vom Bundesminister der Finanzen vorgelegten Fassung zugestimmt. Die Generationenfolge in mittelständischen Familienunternehmen soll danach von der Erbschaft- und Schenkungsteuer entlastet werden, wenn von Todes wegen oder zu Lebzeiten übergehende Unternehmen von den Nachfolgern fortgeführt werden.

Ziel des Gesetzes ist damit die **Erhaltung und Sicherung von Unternehmen als Garanten von Arbeitsplätzen, als Stätte des produktiven Wachstums und in ihrer gesellschaftlichen Funktion als Ort beruflicher und sozialer Qualifikation.**

Durch das Gesetz soll die auf produktiv eingesetztes Vermögen entfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer über einen Zeitraum von zehn Jahren gestundet werden. In diesem Zeitraum wird die Steuerschuld in gleichen Jahresraten unter der Voraussetzung der Betriebsfortführung abgeschmolzen. Führt der Erwerber den Betrieb über zehn Jahre fort, entfällt die Steuer damit gänzlich. Die vorgeschlagene Regelung dient auch dazu, familiengeführte Unternehmen von den Unwägbarkeiten eines Mittelentzugs durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu befreien, denen große Aktiengesellschaften und Konzerne mit Publikumsbeteiligungen nicht direkt ausgesetzt sind. Sie soll insoweit die Chancengleichheit mittelständischer Unternehmen gegenüber Großunternehmen verbessern.

²² Waldner, vorweggenommene Erbfolge, S. 33 Rd. 22.

²³ Siehe Nr. 1.2.3, S. 7.